

Vorblatt

Ziel(e)

- Zeitgemäße und leistungsfähige Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft

In der Vergangenheit wurden Förderungsmaßnahmen, welche aufgrund der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Landwirtschaftskammer zu übertragen sind, als konkret formulierte Aufgaben übertragen.

Die Maßnahmen, Vorhabensarten, Interventionen der Ländlichen Entwicklung auf Basis der EU-Programme, als auch Förderungsmaßnahmen von Nationalen Förderungsprogrammen sind regelmäßig in Sonderrichtlinien des Bundes enthalten. Dabei wird die Landwirtschaftskammer Steiermark bereits mit der Durchführung von bestimmten Förderungsmaßnahmen betraut.

Eine Übertragung jener Förderungsmaßnahmen, welche bereits durch den Bund erfolgt ist, ist daher nicht erforderlich, weshalb diese Förderungsmaßnahmen nicht angeführt werden. Eine Ausnahme bilden die Förderungsmaßnahmen im Forstbereich, welche mangels Übertragung durch den Bund vom Landeshauptmann bis zum Auslaufen der Übergangsfristen betreffend die EU-Periode 2014-2020 sowie für die GAP nach 2022 (2023-2027) übertragen werden.

Die Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen an die Steiermärkische Landarbeiterkammer soll weiterhin stattfinden.

Aufgrund der Vielzahl von Änderungen wird die gegenständliche Verordnung neu erlassen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Förderungsmaßnahmen, mit deren Durchführung die Landwirtschaftskammer Steiermark bereits betraut ist, müssen nicht angeführt werden.
- Anpassung der Kurzbezeichnung des StLWFöKaG.

Schon bisher sind Förderungsmaßnahmen zur besseren Bewältigung der Abwicklung vor Ort in bestimmtem Umfang an die Landwirtschaftskammer Steiermark und an die Steiermärkische Landarbeiterkammer übertragen worden. Diese Aktivitäten der Übertragung haben sich bewährt, da die Abwicklung regional nahe an der Landwirtin/ am Landwirt stattfinden kann, etablierte Prozess-Strukturen durch Bündelung von Förderungsmaßnahmen weitergeführt werden können und eine gute Vertrauensebene und hohe Akzeptanz bei Landwirtinnen und Landwirten besteht.

Eine Änderung dieser bewährten Strukturen wird nicht angestrebt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen im Vergleich zu bisherigen Regelungen.

Die Anpassung der neuen Kurzbezeichnung des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetzes verursacht keine finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBI. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Im Wesentlichen soll die Übertragung von bestimmten Förderungsaktivitäten nicht mehr aufscheinen, da die Landwirtschaftskammer Steiermark mit der Durchführung von Förderungsaktivitäten bereits über Sonderrichtlinien betraut ist und eine weitere Übertragung dieser Förderungsaktivitäten durch das Land – mit Ausnahme des Forstbereiches – nicht notwendig ist.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung, mit der die Übertragungsverordnung geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 10 Land- und Forstwirtschaft

Laufendes Finanzjahr: 2023

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2023

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu folgendem Wirkungsziel bei:

Bereich LR Johann Seitinger, Globalbudget Land- und Forstwirtschaft:

„In der Land- und Forstwirtschaft werden Betriebe auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse für eine nachhaltige Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Kulturflächen beraten.“

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Im Zuge der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2022 (2023-2027) wurden neue Bezeichnungen für Förderungsmaßnahmen (Interventionen) im österreichischen GAP-Strategieplan für die Periode 2023-2027 festgelegt.

Diese Änderung wird nun zum Anlass genommen, die vorliegende Verordnung richtig zu stellen, indem Förderungsmaßnahmen der Ländlichen Entwicklung sowie der Nationalen Förderung in der Verordnung nicht mehr aufscheinen, da die Landwirtschaftskammer Steiermark mit der Durchführung dieser Förderungsaktivitäten bereits über Sonderrichtlinien betraut ist. Eine weitere Übertragung von Förderungsaktivitäten durch das Land ist daher nicht notwendig. Eine Ausnahme bildet der Forstbereich. Hier ist eine Übertragung durch den Landeshauptmann notwendig, da die Landwirtschaftskammer Steiermark nicht bereits in Sonderrichtlinien mit der Durchführung von Förderungsaktivitäten betraut ist.

Förderungsmaßnahmen, welche der Steiermärkischen Landarbeiterkammer übertragen waren, haben inhaltlich keine Änderung erfahren.

Aufgrund der Änderung der Bezeichnung des Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetzes – StLWFöKaG erfahren die Bezeichnungen im Text ebenfalls eine Änderung.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Würde die Verordnung nicht geändert, bliebe die Übertragung von Förderungsaktivitäten der vorigen EU-Periode erhalten.

Ziele

Ziel: Zeitgemäße und leistungsfähige Entwicklung der Land- und Forstwirtschaft

Beschreibung des Ziels:

Förderungsmaßnahmen sollen auch weiterhin an die Landwirtschaftskammer Steiermark und an die Steiermärkische Landarbeiterkammer zur Abwicklung übertragen werden, um die Förderungsziele entsprechend dem Steiermärkischen Landwirtschaftsförderungs- und Kammeraufwandsgesetz erreichen zu können.

Maßnahmen

Bestimmte Förderungsmaßnahmen werden den Kammern weiterhin zur Abwicklung übertragen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Schon bisher wurden Förderungsmaßnahmen den Kammern zur Abwicklung übertragen. Durch die Übertragung von Förderungsmaßnahmen sollen Landwirtinnen und Landwirte eine Anlaufstelle haben, welche durch kurze Anfahrtswege leicht erreichbar ist, und die über bereits etablierte Prozess-Strukturen verfügt. Diese Vorgangsweise hat sich bestens bewährt und soll daher nicht geändert werden. In der Finanzierung der Übertragung ergibt sich keine Änderung.

Die Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen an die Steiermärkische Landarbeiterkammer soll inhaltlich keine Änderung erfahren.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Inhalt der Übertragungsverordnung ist die Übertragung von Förderungsmaßnahmen an Körperschaften öffentlichen Rechts.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine/geringe Auswirkungen, da inhaltlich keine Änderung beabsichtigt ist.

Durch die Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen an die Landwirtschaftskammer Steiermark sind für Landwirtinnen und Landwirte kürzere Anfahrtswege im Zuge der Förderungsabwicklung und damit zusammenhängender Information möglich.

Die Durchführung von Förderungsmaßnahmen durch die Landarbeiterkammer soll keine Änderung erfahren und hat keine Auswirkungen auf Umwelt/Klima.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Titel:

Es wird nunmehr ein neuer Kurztitel geschaffen.

Zu § 1:

Die Landwirtschaftskammer und die Landarbeiterkammer wird aus Effizienzgründen die Durchführung von Förderungsaktivitäten übertragen.

Zu § 2:

Die Durchführung von Förderungsmaßnahmen wird in unterschiedlicher Intensität übertragen.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Zu den Anlagen:

Der Titel des StLWFöKaG wurde mit LGBl. Nr. 64/2022 geändert, sodass in den Anlagen 1 bis 3 jeweils die Kurzbezeichnung angepasst wird.

Anlage 1 enthält jene Förderungsmaßnahmen, deren Durchführung der Landwirtschaftskammer in vollem Umfang durch Antragsentgegennahme, inhaltliche Überprüfung, Eingabe in Datenbanken, Bewilligung der Anträge, Anforderung von Landesmitteln, Verständigung der Antrag stellenden Personen, Auszahlung, Kontrolle und allfällige Rückforderung übertragen wird.

Anlage 2 beinhaltet jene Förderungsmaßnahmen, bei welchen die Antragsentgegennahme, die Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen, die Eingabe in Datenbanken und Weiterleitung an das Land durch die Landwirtschaftskammer Steiermark durchgeführt werden soll. Dabei sind sowohl Förderungsmaßnahmen der EU-Periode 2014-2020 mit verlängerter Übergangsfrist, als auch jene der Periode 2023-2027 genannt, da die Abwicklung der Förderungsmaßnahmen parallel noch bis Ende 2025 erfolgen wird.

Anlage 3 enthält Förderungsmaßnahmen, deren Durchführung der Landarbeiterkammer in vollem Umfang durch das Erstellen von Durchführungsrichtlinien, Antragsentgegennahme, inhaltliche Überprüfung, Eingabe in Datenbanken, Bewilligung der Anträge, Anforderung von Landesmitteln, Verständigung der Antrag stellenden Personen, Auszahlung, Kontrolle, und allfällige Rückforderung übertragen wird.